

AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

38. Jahrgang

Moers, den 10.02.2011

Nr. 3

INHALTSVERZEICHNIS

1. Widmung von Straßen – Am Moersbach
2. Widmung von Straßen – Am Moersbach – Fuß- und Radweg
3. 5. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“
4. Satzung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
5. Bekanntmachung des Deichverbandes Orsoy
6. 6. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Moers
7. Durchführung von Geländearbeiten durch Mitarbeiter des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen
8. Tagesordnung der 11. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 16.02.2011

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Am Moersbach

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Repelen, Flur 35
Flurstücke : 1419,1418 und 1463

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs.2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV.NRW S. 926; SGV.NRW 320) erhoben werden.

Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 311, Meerstr. 2, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 03.02.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner
Städt. Verwaltungsdirektor

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Fuß- und Radweg) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Am Moersbach Fuß- und Radweg

Der gewidmete Fuß- und Radweg befindet sich in der Gemarkung Repelen, Flur 35
Flurstücke :1410 und 1411

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs.2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

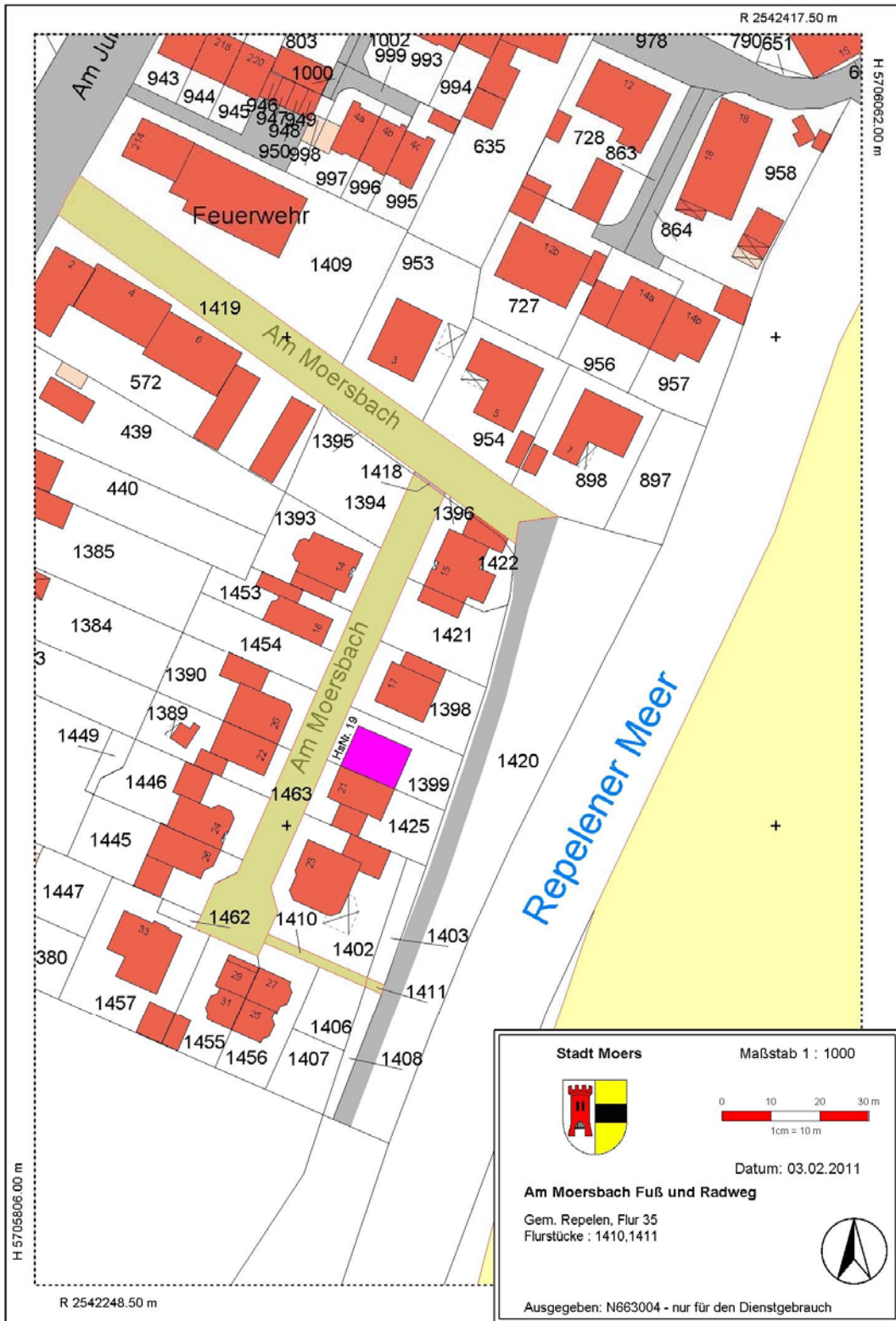
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV.NRW S. 926; SGV.NRW 320) erhoben werden.

Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 311, Meerstr. 2, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 03.02.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner
Städt. Verwaltungsdirektor



**5. Satzung zur Änderung der
Satzung
für das Kommunalunternehmen
„Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 Satz 1, § 107 Absatz 2 und § 114a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) erlässt die Stadt Moers auf Beschluss des Rates vom 30.06.2010 folgende Satzung:

I.

Die Satzung für das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 6. August 2007 in der Fassung der Änderung vom 30. September 2009 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1
Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Die „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Moers in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „ENNI Stadt & Service Niederrhein“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Moers.
- (4) Das Stammkapital beträgt 500.000 Euro.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Moers und der Umschriftung „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“.

II.

In den nachfolgend aufgeführten Paragrafen wird

Städtische Betriebe Moers

durch

ENNI Stadt & Service Niederrhein

ersetzt:

1. § 2 Absatz 3
2. § 4 Absatz 6
3. § 5 Absatz 3 Ziffer 4. und 10.
4. § 9 Absatz 1
5. § 11 Absatz 1 und 3
6. § 14
7. § 17

III.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 29. Juni 2010 beschlossene 5. Satzung zur Änderung der Satzung der „Städtische Betriebe Moers, AöR“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 3 – 10.02.2011 -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 18. Januar 2011

Ballhaus
Bürgermeister

**Satzung
des Sparkassenzweckverbandes
für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und
Rheinberg**

**§ 1
Mitglieder; Name; Sitz**

- (1) Der Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (SpkG) vom 25.01.1995 in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regel treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband des Kreises Wesel und der
Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg“.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf.

**§ 2
Zweck; Haftung**

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen

Sparkasse am Niederrhein
- Sparkasse des Kreises Wesel und der Städte Moers,
Neukirchen-Vluyn und Rheinberg -
(im nachfolgenden „Sparkasse“ genannt).

Sie tritt die Rechtsnachfolge der bisher selbständigen Sparkassen Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg an.

Der Verband ist ihr Träger.

- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

**§ 3
Organe**

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher

**§ 4
Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 50 Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder. Der Kreis Wesel und die Stadt Moers entsenden jeweils 15 Vertreterinnen oder Vertreter, die Städte Neukirchen-Vluyn und Rheinberg entsenden jeweils 10 Vertreterinnen oder Vertreter.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamtinnen oder Angestellten der Verbandsmitglieder bestellt.
- (3) In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen, die oder der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben übernimmt.
- (4) Die Abwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt.

**§ 5
Ausschließungsgründe**

- (1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:
 - a) Dienstkräfte der Verbandsmitglieder oder der Sparkassen; die Bestimmungen des § 4 bleiben unberührt.
 - b) Personen, die Inhaberinnen oder Inhaber, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänderinnen oder Treuhänder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter oder Repräsentantinnen oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
 - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
 - d) Inhaberinnen oder Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftseien,
 - e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldnerin oder Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 3 – 10.02.2011 -

§ 6

Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht von demselben Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsandt worden sein. Die Abwahl ist ausgeschlossen.
- (2) Bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters werden die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates, deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 (2) SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter gemäß § 19 (1) SpkG nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher/in

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder mit Zustimmung ihres/seines Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der Beigeordneten der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn oder Rheinberg bzw. der leitenden Bediensteten (Dezernentinnen oder Dezernenten) des Kreises Wesel für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Abs. 1 Buchst. b bis e gilt entsprechend.

- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

**§ 10
Tätigkeitsdauer**

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf Ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

**§ 11
Rechtgeschäftliche Erklärungen**

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher und ihrer/seiner Vertreterin oder ihres/seines Vertreters zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers oder ihrer/seiner Vertreterin oder ihres/seines Vertreters ein von der Verbandsversammlung zu bestimmendes Mitglied der Verbandsversammlung.

**§ 12
Rechnungsjahr
Deckung des Aufwandes**

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

**§ 13
Jahresüberschuss, Haftung**

- (1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 25 (1) b SpkG zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern im Verhältnis

30 % Kreis Wesel
30 % Stadt Moers
20 % Stadt Neukirchen-Vluyn
20 % Stadt Rheinberg

zuzuteilen. Die zugewiesenen Beträge sind von den Mitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 25 (3) SpkG).

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder untereinander nach dem in Absatz 1 angegebenen Verhältnis.

**§ 14
Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19).

**§ 15
Veränderungen im Mitgliederverband**

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes erfordern eine Satzungsänderung.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 3 – 10.02.2011 -

**§ 16
Auflösung des Verbandes**

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§17) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

**§ 17
Staatsaufsicht**

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die zuständige Bezirksregierung.

**§ 18
Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg.

**§ 19
Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Moers, den 09. Juli 2010

Sparkassenzweckverband
des Kreises Wesel und der Städte Moers,
Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Nacke
stv. Vorsitzender

Banemann
Mitglied

Bekanntmachung

Die Hebeliste (Beitragsliste) des Deichverbandes Orsoy liegt in der Zeit

vom 16. Febr. 2011 bis zum 16. März 2011 von 10 Uhr bis 12 Uhr

täglich beim Rechner Gehnen, An der Landwehr 49, 47495 Rheinberg – Orsoy, zur Einsichtnahme für die Mitglieder aus.

Einsprüche hiergegen können bis zum 30. März 2011 beim Deichgrafen Viktor Paeßens, am Bärenbruch 34, 47495 Rheinberg, erhoben werden.

Rheinberg, den 19. Januar 2011

Deichverband Orsoy
Paeßens, Deichgraf

**6. Änderung der
Zuständigkeitsordnung
für die Stadt Moers
vom 10. Februar 2011**

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) und § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Moers wurde durch den Rat der Stadt Moers am 8. Dezember 2010 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

I.

Die Zuständigkeitsordnung wird in § 3 Hauptausschuss wie folgt ergänzt:

Es wird ein neuer Absatz 4 und 5 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

- (4) Der Hauptausschuss berät über den Entwurf des Haushaltes und die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (5) Dem Ausschuss obliegt ferner die Vorberatung für Angelegenheiten von grundsätzlicher finanzwirtschaftlicher Bedeutung wie beispielsweise
 - a) die Umsetzung von Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 der Gemeindehaushaltsverordnung und der jeweiligen kommunalaufsichtsrechtlichen Verfügungs-/Erlasslage zum Nothaushaltsrecht,
 - b) die abschließende Zustimmung für alle vorbereitenden Maßnahmen (Grundlagenermittlung und Vorplanungen inkl. Kostenschätzungen nach HOAI) zur Investitionsauftragsvergabe oberhalb der in § 9 Absatz 3 der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenzen, die den Auftragswert von 10.000 € übersteigen,
 - c) die Begründung oder Ausdehnung von neuen finanzwirksamen Leistungen, sowie Festschreibung von finanzwirksamen Leistungen im Vorgriff auf eine zukünftige, noch nicht beschlossene Haushaltssatzung,
 - d) die abschließende Bewertung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit auf der Ebene der Fachausschüsse keine Einigkeit erzielt werden konnte.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 8 Dezember 2010 beschlossene „6. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Moers“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 11. Februar 2011

Ballhaus
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 3 – 10.02.2011 -

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

| | |
|-----------------------------|--------------------------------|
| Zeitraum | Februar - Dezember 2011 |
| Kreis | Wesel |
| Stadt/Gemeinde/Kreis | Moers |

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 2. März 1974 (BGBl. S. 469) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 16.02.2011, findet im Neues Rathaus, Großer Sitzungssaal, die 11. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Fragen der Einwohner
 2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1. Prüfung der Einladung
 - 2.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 2.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
 3. Zur Niederschrift über die 10. Sitzung am 08.12.2010
 4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
 5. Verabschiedung von Herrn Beigeordneten Günter Wusthoff
 6. Wiederwahl des Beigeordneten und Stadtkämmerers Wolfgang Thoenes nach Ablauf seiner Wahlzeit am 31.07.2011
Berichterstatter: RM Gaida (CDU)
 7. Präsentation: Strategiekonzept Sport- und Freizeitzentrum Solimare - SBB Moers GmbH
- Haushalts- und Satzungsangelegenheiten**
8. Endgültige Verfügung des Landrates zum Haushalt 2010
 9. Vorabbindung von Haushaltsmitteln - Beschaffung von Hausrat für die Übergangswohnheime
Berichterstatter: RM Schmidtke (Bd. 90/Die Grünen)
 10. Mittelfreigabe für die Einrichtung eines Buchhaltungsarbeitsplatzes in der EB "Bildung"
Berichterstatter: RM Hohmann (SPD)

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 3 – 10.02.2011 -

11. Baumaßnahmen des ZGM: Vorzeitige Bereitstellung von Haushaltsmitteln
Berichterstatter: Bürgermeister
12. Änderung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW vom 01.06.2006
Berichterstatterin: RM Schmitz (CDU)
13. Aufhebung der abweichenden Festsetzung des Essensgeldes gem. § 10 der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im Primarbereich und Tagespflege der Stadt Moers für die Offene Ganztagschule Annastraße)
Berichterstatterin: RM van Dyck (CDU)
14. Änderung der Parkgebührenordnung
Berichterstatter: RM Maas (FDP)
15. Veranstaltungen im Stadt- und Schlosspark 2011
16. Ortsteilkirmessen in Moers
Berichterstatter: Bürgermeister
17. Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in Moers-Mitte 2011 - 2013
18. Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 18.09.2011 in Moers-Kapellen

Planungsangelegenheiten

19. Rathausneubau - Präsentation der Planungen für den Sitzungssaal
20. Bebauungsplan Nr. (R) 16c der Stadt Moers, Meerbeck (Elsterstraße/Taubenstraße), 1. vereinfachte Änderung
- Satzungsbeschluss
Berichterstatter: Bürgermeister
21. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 der Stadt Moers, Uftorf (Im Angerfeld-Teilbereich Arnikaweg)
- Entscheidungsbeschlüsse zu den während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Berichterstatter: Bürgermeister
22. Umgestaltung des Spielplatzes Am Eulendyck
Bebauungsplan Nr. 170 der Stadt Moers - Am Eulendyck, Kapellen
Berichterstatterin: JHA: RM S. Rosendahl (SPD), ASPU: RM Freund (SPD)

Angelegenheiten aus den Gesellschaften, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

23. Bindungswirkung von Vorgaben durch Ratsbeschlüsse für städtische Vertreter/innen in Gremien
24. Stadtarchivgebührensatzung und -benutzungsordnung
Berichterstatter: Bürgermeister
25. Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Bildung" für das Jahr 2011
Berichterstatter: Bürgermeister
26. Moers Kultur GmbH
Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2010
27. MoersMarketing GmbH
Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2010
28. Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof mbH
hier: Bestellung einer Geschäftsführerin
29. MoersMarketing GmbH
hier: Vertragsverlängerung eines Geschäftsführers
30. Vertretung der Stadt Moers in den Organen von Verbänden
31. Bericht über die Unternehmensbeteiligungen der Stadt Moers gemäß § 117 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Sonstige Angelegenheiten

32. Änderung der Geschäftsbereiche der Dezernenten ab 01.03.2011 für den Zeitraum eines Jahres
33. Bericht der Verwaltung zur Beanstandung eines Ratsbeschlusses
hier: Mitwirkung von Beiratsmitgliedern in Ausschüssen des Rates der Stadt
- Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 07.12.2010
34. Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit in Moers
Berichterstatter: Bürgermeister
35. Geschichtsstationen: 700 Jahre Stadt in Europa
Berichterstatter: Bürgermeister
36. Nutzung von Heizstrahlern (Heizpilzen) im öffentlichen Verkehrsraum
-Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 14.01.2010
Berichterstatter: Bürgermeister
37. Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses für Bürgeranträge im 2. Halbjahr 2010
Berichterstatter: RM Hohmann (SPD)
38. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
39. Anträge und Anfragen von Mitgliedern

Nicht öffentlicher Teil

1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1. Prüfung der Einladung
- 1.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 1.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
2. Zur Niederschrift über die 10. Sitzung am 08.12.2010
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Personalangelegenheiten

4. Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung
5. Bestellung einer neuen Betriebsleiterin "Bibliothek"

Finanzierungsangelegenheiten

6. Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft zugunsten der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH
7. Baumaßnahmen ZGM: Übernahme von Leistungen durch die Projektgesellschaft Schulsanierung Moers mbH (PRO:SA)

Grundstücksangelegenheiten

8. Erwerb von Grundstücksflächen in der Gemarkung Asberg zum Bau eines Regenrückhaltebeckens
9. Ankauf eines Grundstücks in der Gemarkung Moers - Asberg
10. Genehmigung einer Erbbaurechtsübertragung und fristgebundene Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines vertraglichen Vorkaufsrechtes

Angelegenheiten aus den Gesellschaften, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

11. Stadtwerke Dinslaken GmbH
12. WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH
13. Moers Kultur GmbH
14. MoersMarketing GmbH

Sonstige Angelegenheiten

15. moersKonzept I masterplan innenstadt
16. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
17. Anträge und Anfragen von Mitgliedern

Moers, den 10.02.2011

Ballhaus
Bürgermeister